

### **Beispiel „überschießendes“ Kindergeld**

Frau A. lebt mit ihrer 8-jährigen Tochter Sandra zusammen. Sie haben eine Wohnung, für die monatlich 420 Euro Warmmiete anfallen – mit zentraler Warmwasserversorgung. Sandra erhält von ihrem Vater monatlich 350 Euro Unterhalt, daneben werden von der Familienkasse 194 Euro an Kindergeld gezahlt.

### **Lösung „überschießendes“ Kindergeld**

Sandras Bedarf beträgt als Regelleistung 302 Euro plus die Hälfte der Warmmiete, also 210 Euro, gesamt also 512 Euro. Sie benötigt damit neben dem Unterhalt 162 Euro von dem Kindergeld zur Deckung ihres Bedarfs. Einen Anspruch auf ergänzende SGB II-Leistungen hat sie damit nicht. Von dem Kindergeld werden von Sandra also 32 Euro nicht benötigt. Diese 32 Euro werden der Mutter als Einkommen zugeordnet. Sollten diese 32 Euro das einzige Einkommen der Mutter darstellen, würde von ihnen noch die Versicherungspauschale nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V in Höhe von 30 Euro abgezogen werden, so dass in diesem Fall 2 Euro angerechnet werden würden.